

9 Wahlberechtigtenverzeichnis, Wahlportal und Briefwahl

Abkürzungen:

VA	Vertrauensausschuss
WBV	Wahlberechtigtenverzeichnis
KGO	Kirchengemeindeordnung
KVWG	Kirchenvorstandswahlgesetz
ABestKVWG	Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz

Wahlberechtigung

Wie funktioniert die Erstellung und Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses?

Die zuständige Verwaltungseinrichtung (Verwaltungsstelle oder Kirchengemeindeamt) stellt der Kirchengemeinde das WBV basierend auf den in MEWIS gemeldeten Daten. Anders als in der Checkliste mit dem Datum „bis 5.7.2024“ vermerkt, gibt es kein „vorläufiges WBV“, das PfA muss nur seine Daten aktuell halten (Konfirmierte, Erwachsenentaufen, Zugepfarrte ...). Rechtzeitig für die Einsichtnahme des WBV im September werden die Pfarrämter von Ihrer Verwaltungsstelle/Kirchengemeindeamt das endgültige WBV als PDF-Datei und ausgedruckt erhalten. Korrekturen werden durch den VA vor Ort in den Pfarrämtern z.B. handschriftlich vermerkt.

Was bedeutet „Auslegen des Wahlberechtigtenverzeichnisses“?

Das „Auslegen des WBV“ bis 6.10. heißt nicht, dass das WBV offen im Pfarramt herumliegt, sondern dass offensichtlich Wahlberechtigte mit Hilfe einer autorisierten Person (z.B. Pfarramtssekretärin) im WBV (pdf oder ausgedruckt) prüfen lassen können, ob sie eingetragen sind. Aus Datenschutzgründen darf es nicht gestattet werden z.B. zu recherchieren, „ob xy noch Kirchenmitglied ist“ oder „wie die Neuzugezogenen in der Straße heißen“.

Wie bekommen Wahlberechtigte mit einem Sperrvermerk ihre Wahlunterlagen?

Das WBV enthält auch die Daten der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk. Diese Daten sind auch Grundlage des zentralen Versandes, so dass auch sie Wahlunterlagen bekommen. Der Datenschutz bleibt gewährleistet. Wie ansonsten mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis umzugehen ist, ist in § 11 KVWG und Nr. 11 ABestKVWG geregelt. Hier ist besondere Sorgfalt wegen des Datenschutzes zu wahren (Einsicht nehmen darf bei der Auslegung beispielweise nur eine Vertrauensperson des Vertrauensausschusses).

Wie ist das mit der Wahlberechtigung von Pfarrerinnen und Pfarrern?

Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, in der sie einen Dienstauftrag haben (§ 5 Abs. 2 KGO und Nr. 6 Abs. 1 Satz 3 ABestKVWG). Auf Antrag gilt das auch für andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde (§ 5 Abs. 2 KGO). Ist der Pfarrer/die Pfarrerin von der Residenzpflicht befreit und wohnt außerhalb der Kirchengemeinde, ist er/sie daher in der Wohnortgemeinde nicht wahlberechtigt. Ggf. müssen entsprechende Änderungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vorgenommen werden.

Wahlportal im Intranet

Wie erfolgen die notwendigen Eingaben?

Das finale Datum 5.7.2024 für die Eingabe der Kandidierenden und damit für die Erstellung des Stimmzettels durch die Agentur muss unbedingt eingehalten werden. Das Anwenderhandbuch für die Eingaben und der Wegweiser für die Briefwahl sind online <https://www2.elkb.de/intranet/node/34198>, das Eingabeportal wechselt Mitte Juni von der Testphase in den Normalbetrieb.

Wir haben Probleme mit den Admin-Rechten - was tun?

Eine Person im Pfarramt, i.d.R. die Sekretärin, hat die Admin-Rechte für diesen Zugang und kann diese weiteren Personen geben <https://www2.elkb.de/intranet/node/11069>. Bei Problemen mit den Administrationsrechten (vergessen, neue Pfarrei, neue KRO-Nummer,...) wenden Sie sich bitte an den Intranet-Support <https://www2.elkb.de/intranet/node/36224>.

Briefwahl

Wie erfolgt der Versand der Wahlunterlagen?

Die Kirchenleitung hat für die Wahl 2024 beschlossen, die Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten zu versenden. Das heißt konkret, dass alle Wahlberechtigten Ihren Wahlausweis, Stimmzettel und Rücksendeumschlag zugesandt bekommen. Mit diesen Unterlagen kann sowohl Briefwahl erfolgen als auch die Wahl an der Wahlurne. Wahlunterlagen gibt es zusätzlich auch in den Wahllokalen. Der Versand erfolgt über die Agentur MediaKom vom 16. bis 29.9.2024. Ein Großteil der Wahlunterlagen wird voraussichtlich bereits zu Beginn dieses Zeitraums eintreffen. Die Kosten für den Versand der Wahlunterlagen trägt die Landeskirche.

Was enthalten die Wahlunterlagen?

Ein Anschreiben u.a. mit abtrennbarem Wahlausweis, Anschrift des Wahllokals/der Wahllokale, Öffnungszeiten und Anleitung zur Briefwahl, den Stimmzettel, den Wahlumschlag und den Rücksendeumschlag. Eine individuelle Bestückung mit weiteren Anschreiben oder einem Kandidatenheft ist nicht möglich. Dies sollte - unter Beachtung des Datenschutzes s. Abbildungsvereinbarung im Leitfaden KV-Wahl im Intranet) auf anderen Wegen (z.B. mit dem Gemeindebrief, Website, Social Media) kommuniziert werden.



Welche Angaben enthält der Stimmzettel?

Name, Vorname, Alter (zum 20.10.2024), Beruf (freie Angabe bis zu 50 Zeichen), evt. Angabe, ob bisher Mitglied im KV und ggf. einen Hinweis auf die Zuordnung zu einem Stimmbezirk. Diese Angaben müssen durch die Kirchengemeinde im Online-Portal gemacht werden. Eine Absprache mit den Kandidaten, was hier genannt werden soll, ist dringend zu empfehlen, um die Chancengleichheit der Wahl zu sichern und Beschwerden zu vermeiden.

Die Angabe zum Familienstand wird nicht auf dem Stimmzettel erscheinen. Die Anschrift sollte nur dann auf dem Stimmzettel angegeben werden, wenn sie zur Unterscheidung erforderlich ist.

Wer bezahlt die Rücksendung der Wahlunterlagen ans Pfarramt?

Der/die Absender/in. Der Rücksendeumschlag trägt den Aufdruck „Antwort“ und das „Posthorn“, damit wird vermieden, dass das Pfarramt zusätzliches „Strafporto“ zahlen muss, falls der Brief nicht freigemacht wurde. Außerdem den Hinweis „Bitte frankieren, falls Marke zur Hand“. Andere Hinweise wie z.B. „Porto zahlt Empfänger“ werden nicht aufgedruckt, weil die Wünsche der Kirchengemeinden zu unterschiedlich sind. Wenn eine Kirchengemeinde den Briefwählern und -wählerinnen die Übernahme des Portos gerne anbieten möchte, sollte dies z.B. im Gemeindebrief oder auf dem Kandidatenflyer kommuniziert werden.

Auf welchen Wegen können Briefwahlunterlagen noch zurückgesandt werden?

Neben der Rücksendung per Post ist es auch möglich, den Wahlbrief innerhalb der Frist nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KVWG (spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag am 19.10.2024) persönlich im Pfarramt abzugeben, innerhalb der Frist im Briefkasten des Pfarramtes einzuwerfen, einem Mitglied des Vertrauensausschusses mitzugeben oder bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde z.B. in einem geeigneten Behälter einzusammeln.

Gibt es Blanko-Wahlunterlagen als Reserve?

Jedes Pfarramt erhält 10 Exemplare Wahlunterlagen blanko.

Was ist, wenn jemand ohne Wahlausweis zur Wahl kommt?

Wenn die Person im WBV aufgeführt ist, sich anderweitig ausweisen kann oder bekannt ist, kann sie auch wählen. Bestehen weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde und kann ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte keinen Wahlausweis vorlegen, muss durch Nachfrage im anderen Wahllokal bzw. in den anderen Wahllokalen eine Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Der Abgleich wird in allen WBV vermerkt. Die Stimmabgabe wird im WBV vermerkt und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen. Der Wahlausweis muss vom Wahlausschuss zu den Unterlagen genommen werden, wenn weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde bestehen (Nr. 15 Abs. 2 ABestKVWG).





Muss man die Briefwahlunterlagen ins Wahllokal mitbringen, um wählen zu können?

Im Wahllokal sind Stimmzettel vorzuhalten. Bei der Eingabe der Daten der Kandidaten für den Stimmzettel im Online-Portal kann nach Bestätigung und Freigabe ein pdf-Dokument des Stimmzettels generiert werden, das heruntergeladen werden kann. Es enthält ein Merkmal, das den Stimmzettel als den amtlichen/originalen ausweist. Als Papier für den Ausdruck im Pfarramt ist normales 80g weißes Kopierpapier zu verwenden. Wichtig ist also, dass die Stimmzettel im Wahllokal das gleiche Aussehen haben, wie die Stimmzettel, die zentral versandt werden, damit in der Urne kein Unterschied erkennbar ist.

Was bedeutet die Möglichkeit der Briefwahl für die Organisation am Wahltag?

Die Briefwahlunterlagen können bereits vor dem Wahltag durch den VA vorsortiert werden. Das heißt, dass der äußere Umschlag geöffnet wird, die Wahlberechtigung anhand des Wahlausweises überprüft wird, ein Vermerk über die erfolgte Briefwahl im WBV gemacht wird und dann der verschlossene innere Umschlag mit dem Stimmzettel in die Urne oder einen vergleichbaren verschließbaren Behälter gegeben wird. Da ein hoher Briefwahlanteil zu erwarten ist, sollte das Wahllokal eher kurz geöffnet haben, um ausreichend Zeit für die Auszählung zu haben.

